

Regionalkonferenzen am 21. und 22. Juli 2018 Baden-Baden / Freiburg

Diskussion über Änderung der Satzung

Motivatoren für eine neue Satzung:

- Diskussion schon im früheren Präsidium
- Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung
- Unzufriedenheit der Mitglieder wegen der Dauer der MV und der Wahlprozesse
- Verlängerung der Wahlperioden
- Mehr Zeit für eine Diskussion über die wirklichen Themen im Tennissport
- Persönliche Prägung: Meine Erlebnisse der Mitgliederversammlungen in Eppelheim (sogar mit Fortsetzung) als erste Begegnungen mit den Verbandsaktivitäten des BTV. Auch Müllheim dauerte zu lange

- **Mitgliederversammlung bisher**

- Die lange Dauer der MV wegen Präsidiumswahlen und Abstimmung über die Wettspielordnungen bereitet den Teilnehmer wirklich keine Freude und sorgen für Unmut
Folge: Keine Lust mehr zur Teilnahme und Diskussion über die Entwicklung des BTV
- Die Durchführung der Wahlen ist zu kompliziert
Folge: Kein Verständnis für die Dauer des Wahlprozesses
- Behandlung der teilweise komplexen Wettspielordnungen in einer großen Runde ist zeitaufwendig und schwierig, die Konsequenzen von Änderungen nicht für alle überschaubar.
Folge: Unzufriedenheit über die Dauer und Unsicherheit über das Ergebnis

• Änderungsvorschläge

- Verlängerung der Wahlperioden um ein Jahr von 2 auf 3 Jahre, zur Stärkung der Kontinuität
Folge: Mitgliederversammlungen finden alle drei Jahre statt

- Da die Finanzplanung nicht über drei Jahr beschlossen werde sollte, ist ein Gremium (Delegierte aus den Mitgliedsvereinen) einzurichten, dass jährlich darüber entscheidet. Dieses Gremium soll auch über die Wettspielordnungen entscheiden, die dann bei Bedarf jährlich angepasst werden kann.

Folge: Die Mitgliederversammlung wird kürzer; es kann aber intensiver über die aktuelle Situation und über die Zukunftsthemen diskutiert werden.

Wesentliche Änderungen der Satzung (Stand 25. Juni 2018)

§ 9 Beiträge, Entgelte und Ordnungsgelder

1. Aufnahmeentgelte, Jahresbeiträge und etwaige Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB und an den BSB Freiburg zu zahlende Beitrag ~~pro Vereinsmitglied~~ enthalten. Ändert der DTB **und** der BSB Freiburg ~~und die VBG~~ diesen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

Bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, wobei eine Höchstgrenze des zweifachen Jahresbeitrages besteht.

2. Der Verband kann ferner zur Abwicklung des Spielbetriebes Mannschaftsmeldeentgelte und sonstige Entgelte für besondere Leistungen erheben. **Des Weiteren kann der Verband für sein offizielles Verbandsorgan ein Entgelt erheben.** Die näheren Einzelheiten regelt das Präsidium.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung des Verbandes
2. die Delegiertenversammlung des Verbandes
3. die Mitgliederversammlungen der Bezirke
4. das Präsidium
5. die Kommission für Mannschaftssport
6. die Kommission für Leistungssport und Jugendförderung
7. ~~die Vorstände der Bezirke~~ die Schieds- und Disziplinarkommission
8. ~~die Schieds- und Disziplinarkommission~~ die Vorstände der Bezirke
9. die Kassenprüfer.

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mitgliederversammlung des Verbandes

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle ~~drei zwei~~-Jahre ~~abwechselnd in einem der vier Bezirke~~ an einem zentralen Ort statt und soll jeweils bis spätestens 30. Juni ~~31. März~~ einberufen werden. Sie ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten, einzuberufen; die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen. ~~berufen~~.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Präsidiums
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Schieds- und Disziplinarkommission
- Bestätigung der Wahl der Bezirksvorsitzenden
- ~~Haushaltsvoranschlag für das laufende und das kommende Geschäftsjahr und dessen Genehmigung~~

- ~~Festsetzung der Beiträge, Aufnahmeentgelte und etwaiger Umlagen~~
- ~~Festlegung des Bezirks, in dem die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet~~
- Anträge.

Änderungen der Schieds- und Disziplinarordnung werden in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 12a Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Die Delegierten sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten, mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z. B. per E-Mail) einzuladen.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, jeweils vier Mitgliedern der Kommissionen für Mannschaftssport, Leistungssport & Jugendförderung bzw. Medien & Öffentlichkeitsarbeit, drei Mitgliedern der Schieds- & Disziplinarkommission sowie den Delegierten der Bezirke. Je angefangenen 2.800 Vereinsmitglieder hat ein Bezirk eine/n Delegierte/n. Maßgebend für die Berechnung ist die letzte offizielle Bestandserhebung des Verbands.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Präsidiums
- Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr und dessen Genehmigung
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und etwaiger Umlagen.

Änderungen der Wettspielordnung werden in der Delegiertensammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§16a Stimmrecht in der Delegiertenversammlung

Jeder Delegierte hat eine Stimme, auch sofern sie/er in Doppelfunktion anwesend ist.
Eine Bevollmächtigung oder Vertretung findet nicht statt.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung **und die Delegiertenversammlung sind** ~~ist~~ unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen einfache Stimmenmehrheit**, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, der zu Wählende als nicht gewählt. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen. Ebenso sind ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.** Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Sie müssen geheim nur dann erfolgen, wenn der offenen Abstimmung widersprochen worden ist und eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der **abgegebenen Stimmen Mitglieder oder aber vom Präsidium** verlangt wird.

Mitglieder von Bezirksvorständen können nicht zugleich Präsidiumsmitglied gem. § 19 Nr. 1 bis 5 sein.

§ 18 Satzungsänderungen

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung, ~~der Wettspielordnung und der Schieds- und Disziplinarordnung~~ bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der ~~abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung der anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Mitglieder.~~

§ 19 Das Präsidium

Die Mitglieder des Präsidium werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung **des Verbandes (Nr. 1 – 5) bzw. des jeweiligen Bezirkes (Nr. 6 – 9)** für die Dauer von **drei zwei** Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt **bzw. bestätigt**. Ihm gehören an:

1. der Präsident
2. der Schatzmeister - zugleich Vizepräsident
3. das Präsidiumsmitglied Mannschaftsport - zugleich Vizepräsident
4. das Präsidiumsmitglied Leistungssport und Jugendförderung
5. ~~das Präsidiumsmitglied für Medien und Öffentlichkeitsarbeit~~ **das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport**
- 6.-9. die Bezirksvorsitzenden.

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben **jedoch** bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt.